

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

und

Antwort

der Landesregierung

Situation der Feuerwehren in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Einsätze und Feuerwehrbedarfsplanung

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den einzelnen Regierungsbezirken seit dem Jahr 2005 (aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, Technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen, jeweils aufgeteilt nach den Regierungsbezirken)?
2. Welche Kriterien werden in Baden-Württemberg der Feuerwehrbedarfsplanung zugrunde gelegt und wie bewertet sie die Zielerreichung dieser Kriterien hinsichtlich der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger?
3. Wie viele Gemeinden insgesamt haben einen Feuerwehrbedarfsplan, wie viele davon einen vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan?
4. Wie fördert sie die interkommunale Zusammenarbeit?
5. Welchen Stellenwert hat die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen für die Landesregierung und welche Möglichkeiten sieht sie, die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen weiter zu intensivieren?

II. Ausstattung

1. Wie hat sich die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge, dargestellt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, im Land seit 2005 bis heute entwickelt?
2. Wie werden besondere Risiken bzw. Gefahrenschwerpunkte zum einen bei der Bemessung der Feuerwehr in den Gemeinden, zum anderen bei der Vorhaltung besonderer Fahrzeuge oder Feuerwehreinheiten (mit Angabe, welcher Art) berücksichtigt?

3. Wie bewertet sie den Ausrüstungsstand der Gemeindefeuerwehren?
4. Wie bewertet sie die konzeptionelle und kostenmäßige Entwicklung bei den Feuerwehrfahrzeugen und welche Möglichkeiten sieht sie, einer unnötigen Kostensteigerung im Fahrzeugsektor entgegenzuwirken?

III. Feuerwehrangehörige und Personalentwicklung

1. Wie viele Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren gibt es in Baden-Württemberg, wie hat sich die Zahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen seit 2005 entwickelt und wie bewertet sie die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung der Feuerwehren, insbesondere auch der Abteilungswehren?
2. Wie viele Feuerwehrangehörige gehören in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie in der Jugendfeuerwehr, den Altersabteilungen und den Musikzügen den Feuerwehren insgesamt an?
3. Wie hat sich der Frauenanteil in den Gemeindefeuerwehren seit dem Jahr 2005 entwickelt?
4. Welche Entwicklung im Personalbereich erwartet sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abschlussberichts der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ (Drucksache 13/4900)?
5. Welche Möglichkeiten sieht sie, auf die voraussichtliche Entwicklung des demografischen Wandels im Sinne der Sicherung des Personalbestandes zu reagieren?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie, die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen?
7. Wie unterstützt sie die Feuerwehren und Kommunen, dass zukünftig eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehren die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für das Führen von Einsatzfahrzeugen erwerben können?

IV. Jugendfeuerwehren

1. Wie hat sich die Anzahl der Jugendfeuerwehren im Land seit 2005 bis heute entwickelt (mit Angabe, wo sich Jugendfeuerwehren überdurchschnittlich, bzw. wo sie sich unterdurchschnittlich dynamisch entwickeln)?
2. Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehrangehörigen, getrennt nach Mädchen und Jungen, seit 2005 entwickelt und ab welchem Eintrittsalter hält sie eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr für sinnvoll?
3. Nach welchen Kriterien werden Mitglieder der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren übernommen (mit Angabe, wie viele Mitglieder der Jugendfeuerwehren jährlich seit 2005 insgesamt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren übernommen wurden und wie viele jährlich seit 2005 aus welchen Gründen ausgetreten sind)?
4. Wie unterstützt bzw. wie hat die Landesregierung die Gründung und die Arbeit von Jugendfeuerwehren unterstützt?

V. Finanzen

1. Welche Finanzmittel bringen die Gemeinden und das Land insgesamt jährlich für das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg auf?
2. Wie sieht die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer seit dem Jahr 2005 bis heute und in den Folgejahren aus (soweit die Entwicklung der Feuerschutzsteuer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Feuerschutzsteuergesetzes zuverlässig prognostiziert werden kann)?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung der Feuerschutzsteuer an die Kommunen?

4. Welche Einnahmemöglichkeiten aus den Leistungen der Feuerwehr haben die Gemeinden in Baden-Württemberg?

30.09.2010

Hauk
und Fraktion

Begründung

Das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg nimmt bundesweit eine Spitzenstellung ein. Die Gemeinden mit ihren Feuerwehrangehörigen erfüllen in vorbildlicher Weise ihre Aufgabe, leistungsfähige Feuerwehren einzurichten und zu unterhalten. Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg wirkt an der Gestaltung des Feuerwehrwesens vertrauensvoll und zielführend mit. Das Land unterstützt insbesondere durch Zuwendungen an die Gemeinde und durch den Betrieb einer Landesfeuerweherschule.

Diesen hervorragenden Stand des Feuerwehrwesens gilt es auch zukünftig zu sichern. Die demografische Entwicklung, die finanzielle Situation der Kommunen und des Landes sowie die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Arbeit werden auch die Feuerwehren und deren Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren beeinflussen. Alle Bereiche des Feuerwehrwesens werden hiervon tangiert sein.

Eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Feuerwehren in Baden-Württemberg soll Grundlage für künftige politische Entscheidungen sein. Ein leistungsfähiges Feuerwehrwesen ist Garant für eine hohe Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 9. November 2010 Nr. I:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Rau
Minister im Staatsministerium

Anlage: Schreiben des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 2. November 2010 Nr. 5-1500.0/53 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Große Anfrage wie folgt:

I. Einsätze und Feuerwehrbedarfsplanung

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den einzelnen Regierungsbezirken seit dem Jahr 2005 (aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, Technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen, jeweils aufgeteilt nach den Regierungsbezirken)?

Zu I. 1.:

Die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den Regierungsbezirken ist für die Jahre 2005 bis 2009 aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Regierungsbezirk Stuttgart

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	5.535	13.279	15.566	34.380
2006	5.729	11.752	17.987	35.468
2007	5.880	12.146	17.064	35.090
2008	6.052	12.004	16.560	34.616
2009	5.693	12.285	16.110	34.088

Regierungsbezirk Karlsruhe

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	4.773	12.042	11.945	28.760
2006	5.151	14.884	15.105	35.140
2007	5.288	10.989	9.961	26.238
2008	4.993	14.499	14.204	33.696
2009	4.987	13.489	10.366	28.842

Regierungsbezirk Freiburg

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	3.548	7.533	5.496	16.577
2006	3.839	10.302	6.733	20.874
2007	3.825	7.267	5.814	16.906
2008	3.866	7.912	5.665	17.443
2009	3.763	8.069	5.951	17.783

Regierungsbezirk Tübingen

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	2.575	7.194	4.335	14.104
2006	2.735	8.709	5.462	16.906
2007	2.861	6.879	5.333	15.073
2008	2.712	8.227	5.354	16.293
2009	2.783	7.685	5.307	15.775

Die Gesamtanzahl der Einsätze ist über die Jahre hinweg konstant; ein Trend nach oben oder unten ist nicht erkennbar. Jedoch gibt es bei den Technischen Hilfeleistungen und den sonstigen Einsätzen in einzelnen Jahren signifikante Sprünge nach oben, die in den Folgejahren aber jeweils wieder auf das Ausgangsniveau zurückgehen, während die Anzahl der Brandeinsätze über die Jahre hinweg unverändert bleibt.

Ursächlich für den kurzzeitigen Anstieg der Technischen Hilfeleistungen und der sonstigen Einsätze sind singuläre, großflächige Ereignisse, welche zu einer Vielzahl von Feuerwehreinsätzen führen. Beispielsweise ist der Anstieg im Jahr 2006 auf Einsätze in Zusammenhang mit der Vogelgrippe zurückzuführen. Die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg waren besonders stark betroffen, während im Regierungsbezirk Stuttgart kaum Einsätze zu verzeichnen waren. Dieser markante Unterschied lässt sich auf die Wasservogelbestände am Rhein und am Bodensee zurückführen. Der Anstieg im Jahr 2008 korreliert mit den in diesem Jahr aufgetretenen zahlreichen Gewittern und Stürmen in den Monaten Mai bis September. In diese Zeit fällt auch das Unwetter im Killertal.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen zeigt sowohl die Bedeutung der Feuerwehren bei der Schadensbekämpfung nach Naturereignissen als auch die Notwendigkeit, flächendeckend Feuerwehren mit einer hohen Anzahl Feuerwehrangehöriger verfügbar zu haben. Nur mit einer flächendeckenden Feuerwehrstruktur lassen sich großflächige Einsätze – auch über mehrere Tage hinweg – erfolgreich bewältigen.

2. Welche Kriterien werden in Baden-Württemberg der Feuerwehrbedarfsplanung zugrunde gelegt und wie bewertet sie die Zielerreichung dieser Kriterien hinsichtlich der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger?

Zu I.2.:

Bei der Feuerwehrbedarfsplanung werden zum einen die Mindestanforderungen ermittelt, die jede Gemeinde zur Abwicklung des täglichen Einsatzgeschehens erfüllen muss, zum anderen wird eine gemeindespezifische Risikobewertung durchgeführt, aufgrund derer sich ergänzende Anforderungen an die Gemeindefeuerwehr ergeben können. In Baden-Württemberg dienen die von Landesfeuerwehrverband und Innenministerium erstellten und von den kommunalen Landesverbänden mitgetragenen Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr als Grundlage und Richtschnur. Sie beschreiben vor allem die von den Gemeinden zu erfüllenden Mindestanforderungen; sie geben aber auch Empfehlungen zur Abdeckung des Gesamtrisikos.

Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den sogenannten Bemessungswerten „Eintreffzeit“ (Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle), „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“. Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr definieren diese Bemessungswerte anhand der beiden Standardszenarien „Brandeinsatz“ und „Technische Hilfeleistung“. Diese Standardszenarien beschreiben Einsatzsituationen, wie sie zu jeder Zeit und in jeder Gemeinde in Baden-Württemberg auftreten können.

Bei beiden Szenarien soll innerhalb der Eintreffzeit von zehn Minuten eine Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) mit mindestens einem Tragkraftspritzenfahrzeug-

Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug 10/6 (StLF 10/6) an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Spätestens nach weiteren fünf Minuten soll eine zweite Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Eine der beiden Löschgruppen soll über ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6) verfügen. Bei der Technischen Hilfeleistung soll zusätzlich spätestens 20 Minuten nach der ersten Alarmierung eine weitere taktische Einheit mit mindestens einem Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF 10/6) an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gehen von einer 100-prozentigen planerischen Zielerreichung aus, wobei Abweichungen in Ausnahmefällen nicht vermeidbar sind. Diese müssen begründbar sein und dürfen nicht wesentlich von den Zielvorgaben abweichen.

Wesentliches Kriterium der gemeindespezifischen Gesamtrisikobewertung ist die Auftretswahrscheinlichkeit besonderer Schadensereignisse. Diese hängt entscheidend von der Bebauung, der Verkehrsinfrastruktur sowie den Gebäuden und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung (z. B. Krankenhäuser, Gewerbe- bzw. Industriebetriebe oder Versammlungsstätten) ab (siehe auch Antwort zur Frage II. 2.).

Dieser Risikobewertung muss die örtliche Feuerwehrstruktur entsprechen. Neben den Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) sind insbesondere die Anzahl und die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte sowie deren Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden bietet an dieser Stelle wichtige Optimierungsmöglichkeiten.

Baden-Württemberg verfügt flächendeckend über leistungsfähige Feuerwehren zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Die technische Ausstattung (Kriterium „Einsatzmittel“) ist bei nahezu allen Feuerwehren auf einem guten Stand (siehe auch Antwort zur Frage II. 3.). Gleiches gilt grundsätzlich für die Bemessungskriterien der Eintreffzeit und der Einsatzkräfte. Während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen kann von einer flächendeckenden Zielerreichung ausgegangen werden. Zunehmend Probleme bereitet allerdings die sogenannte Tagesalarm-sicherheit, d. h. die Verfügbarkeit von Einsatzkräften während der üblichen Arbeitszeit (siehe auch Antwort zur Frage III. 4.). In vielen Fällen wird deshalb tagsüber die Feuerwehr einer Nachbargemeinde mitalarmiert.

Bei der Änderung des Feuerwegesetzes im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft geschaffen, damit Feuerwehrangehörige neben dem Feuerwehrdienst an ihrem Wohnort auch in derjenigen Gemeinde Dienst leisten können, in der sich beispielsweise ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle befindet.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels müssen insbesondere von den Gemeinden als Träger der Feuerwehren vermehrt Anstrengungen unternommen werden, den Personalbestand in den Feuerwehren zu sichern (siehe auch Antwort zur Frage III. 5.).

3. Wie viele Gemeinden insgesamt haben einen Feuerwehrbedarfsplan, wie viele davon einen vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan?

Zu I. 3.:

Von den 1.099 Gemeinden mit einer Gemeindefeuerwehr im Land haben 666 (60,6 %) einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt. 589 dieser Feuerwehrbedarfspläne (88,4 % der erstellten Pläne) wurden vom Gemeinderat beschlossen.

In vielen weiteren Gemeinden werden derzeit Feuerwehrbedarfspläne erstellt. Die Anzahl der Gemeinden mit Feuerwehrbedarfsplänen wird daher weiter ansteigen.

4. *Wie fördert sie die interkommunale Zusammenarbeit?*

5. *Welchen Stellenwert hat die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen für die Landesregierung und welche Möglichkeiten sieht sie, die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen weiter zu intensivieren?*

Zu I. 4. und I. 5.:

Die Landesregierung misst der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert beim dauerhaften Erhalt leistungsfähiger Feuerwehren bei. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Personalbestandes der Feuerwehren und zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Bereits im Jahr 1999 wurden erstmals Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vom Landesfeuerwehrverband, den kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium veröffentlicht und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Diese Hinweise bezogen sich auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindefeuerwehren. Im Jahr 2008 wurden diese Hinweise fortgeschrieben und um den Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinweg erweitert. Damit wurden den Gemeinden Bemessungskriterien für die Beschaffung und Stationierung von Feuerwehrfahrzeugen mit überörtlichem Charakter gegeben.

Ergänzend hat das Innenministerium das Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan werden nun auch die in den Nachbargemeinden vorhandenen und für den überörtlichen Einsatz geeigneten Feuerwehrfahrzeuge erfasst sowie bei der Ermittlung des eigenen Bedarfs berücksichtigt. Der Feuerwehrbedarfsplan prüft ferner die Personalverfügbarkeit in den Gemeindefeuerwehren. Dadurch wird vor allem beleuchtet, ob die Einsatzfähigkeit – insbesondere während der üblichen Berufs- und Arbeitszeiten (Tagesalarmsicherheit) – durch Mitalarmierung benachbarter Feuerwehren sichergestellt werden muss.

Bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2009 wurde in § 3 Absatz 4 der Hinweis auf die interkommunale Zusammenarbeit bewusst eingefügt, um deren Bedeutung deutlich herauszustellen.

Das Innenministerium beabsichtigt, bei der anstehenden Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für das Feuerwehrewesen (VwV-Z-Feu), Gemeinden eine höhere Zuwendung zu gewähren, wenn sie bei gemeinsamer Beschaffung von Sonderfahrzeugen für mehrere Kommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen dauerhaft Einsparungen erzielen. Einsparungen lassen sich auch erzielen, wenn mehrere Kommunen baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam beschaffen.

II. Ausstattung

1. *Wie hat sich die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge, dargestellt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, im Land seit 2005 bis heute entwickelt?*

Zu II. 1.:

Die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge in den Gemeindefeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Löschfahrzeuge	4.862	4.886	4.884	4.851	4.854
Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	329	365	374	383	378
Rüst- und Gerätewagen	760	774	724	711	693

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Kommando- und Einsatzleitwagen ¹	425	639	658	661	674
Wechselladerfahrzeuge	61	76	82	86	89
Mannschaftstransportwagen	1.287	1.288	1.333	1.380	1.443
Sonstige	719	730	798	789	737
Gesamt	8.443	8.758	8.853	8.861	8.868

¹ ab dem Erfassungsjahr 2006 werden die Kommandowagen mit erfasst und der Erfassung liegt die neue DIN-Norm für Einsatzleitwagen zugrunde

Stand: Jeweils 31. Dezember

Die Gesamtanzahl der Feuerwehrfahrzeuge bleibt relativ konstant.

Die Anzahl der Löschfahrzeuge zwischen 2005 und 2009 ist konstant geblieben, während bei den anderen Fahrzeugarten Tendenzen nach oben oder unten feststellbar sind. Diese Beständigkeit bei den Löschfahrzeugen weist auf eine bedarfsgerechte Ausstattung in den Gemeinden hin. Löschfahrzeuge sind diejenigen Fahrzeuge, die den Grundschatz sicherstellen.

Bei den Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) ist ein Anstieg zu verzeichnen, welcher sich in aller Regel aus der Notwendigkeit der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in Wohngebäuden ergibt. Diese Beschaffungen sind somit von der Bebauung in den Gemeinden abhängig und können von der Feuerwehr nicht beeinflusst werden.

Bei den Rüst- und Gerätewagen ist ein signifikanter Rückgang erkennbar. Dieser beruht zum einen auf der vermehrten Beschaffung von Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen, mit denen ein Großteil der Hilfeleistungseinsätze abgearbeitet werden kann. Hier macht sich die in der Normung vollzogene Fahrzeugneukonzeption positiv bemerkbar. Zum anderen scheinen sich die in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vorgegebenen Eintreffzeiten für Rüst- und Gerätewagen im Sinne einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit ebenfalls positiv auszuwirken.

Zunehmend werden Wechselladerfahrzeuge (WLF) mit Abrollbehältern (AB) und Gerätewagen-Transport beschafft und damit eine ganze Reihe älterer Sonderfahrzeuge ersetzt; beispielsweise ein Schlauchwagen durch einen AB-Schlauch oder ein Gerätewagen-Atemschutz durch ein AB-Atemschutz. Solche Maßnahmen wirken sich kostenmindernd aus.

Die Gesamtentwicklung beim Fahrzeugbestand weist darauf hin, dass sowohl die interkommunale Zusammenarbeit als auch eine bedarfsgerechte Beschaffung von Feuerwehren und Gemeinden vorangetrieben werden.

2. *Wie werden besondere Risiken bzw. Gefahrenschwerpunkte zum einen bei der Bemessung der Feuerwehr in den Gemeinden, zum anderen bei der Vorhaltung besonderer Fahrzeuge oder Feuerwehreinheiten (mit Angabe, welcher Art) berücksichtigt?*

Zu II. 2.:

Die besonderen Risiken und Gefahrenschwerpunkte sind in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Sie sind beispielsweise von risikobehafteten Einrichtungen und Gebäuden (Hochhäuser, Krankenhäuser, Versammlungsstätten usw.), Industrieanlagen, Verkehrsanlagen (Bundes- und Landesstraßen, Autobahnen, Eisenbahnstrecken usw.) bis hin zu Wasserstraßen und Flugplätzen beeinflusst. Diese Risiken sind im Einzelfall zu bewerten und die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr ist darauf abzustimmen.

Je nach Gemeindegröße halten die Gemeindefeuerwehren die auf das Gesamtrisiko abgestimmten Feuerwehrfahrzeuge selbst vor (wie in Großstädten) oder aber

die Fahrzeuge werden additiv in verschiedenen Gemeinden im Landkreis vorgehalten und stellen im Rahmen der überörtlichen Hilfe und interkommunalen Zusammenarbeit die Leistungsfähigkeit sicher. Dazu sind in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr grundsätzliche Angaben gemacht. Einige Beispiele:

- Spätestens zehn Minuten nach der Alarmierung (Eintreffzeit) soll ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) dort zur Menschenrettung zur Verfügung stehen, wo wegen der Gebäudehöhe tragbare Leitern nicht ausreichen.
- Für umfangreiche technische Hilfeleistungen soll neben den Löschfahrzeugen ein Rüstwagen spätestens 25 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- Bei Gefahrstoffeinsätzen soll ein Gerätewagen-Gefahrgut innerhalb von 30 Minuten an der Einsatzstelle eintreffen.

Strategisches Planungsziel ist es, diese Sonderfahrzeuge in den Landkreisen so zu stationieren, dass die vorgegebenen Eintreffzeiten flächendeckend eingehalten werden.

Mit diesem System, das Fahrzeuge für den Grundschutz in allen Gemeinden und eine ergänzende, flächendeckende Verteilung von Sonderfahrzeugen in ausgewählten Gemeinden vorsieht, ist eine kostengünstige und eine dem örtlichen Risiko angepasste Alarm- und Einsatzplanung möglich.

Darüber hinaus gibt es Sonderfahrzeuge und Geräte, die nicht in jedem Landkreis zwingend vorgehalten werden müssen, sondern bei denen es als ausreichend erachtet wird, wenn diese zwei- bis viermal pro Regierungsbezirk zur Verfügung stehen. Als Beispiele seien genannt: große Hubarbeitsbühnen als Arbeitsgerät, Großlüfter oder Feuerwehr-Kranwagen.

Bei der Stationierung der Sonderfahrzeuge ist nicht nur darauf zu achten, dass diese flächendeckend und risikoangepasst vorgehalten werden. Ebenso wichtig ist, dass dafür auch ausreichend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Die Feuerwehren sollten weder durch Einsatzhäufigkeit noch durch Ausbildungsaufwand und -kosten über Gebühr belastet werden.

Soweit in Industrie- und Gewerbegebieten außergewöhnliche Risiken bestehen, die von den Gemeindefeuerwehren nicht beherrscht werden können, müssen dort Werkfeuerwehren mit einer auf das Risiko abgestimmten Ausrüstung vorgehalten werden. Das Risiko wird vor allem dadurch verringert, dass die Werkfeuerwehr präventiv wirkt und der Entstehung von Bränden entgegenwirkt. Darüber hinaus liegt ihre Aufgabe in der schnellen Bekämpfung und Beseitigung von Gefahren des täglichen Einsatzgeschehens. Bei Großschadenslagen greifen auch Werkfeuerwehren auf die Gemeindefeuerwehren zurück.

3. Wie bewertet sie den Ausrüstungsstand der Gemeindefeuerwehren?

Zu II. 3.:

Der Ausrüstungsstand der Feuerwehren in Baden-Württemberg kann insgesamt als gut bewertet werden. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einzelnen Gemeinden dringende Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen oder Baumaßnahmen für Feuerwehrhäuser anstehen. Abhängig von der finanziellen Situation der einzelnen Gemeinden können Probleme bestehen. Das Land versucht, in solchen Fällen möglichst durch eine entsprechende Priorisierung bei der Förderung aus der Feuerschutzsteuer und durch Mittel des Ausgleichstocks zu helfen.

Die bei den Gemeinden anstehenden Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sowie Baumaßnahmen für Feuerwehrhäuser erfordern auch zukünftig ausreichend Finanzmittel. Das Land wird die Gemeinden auch zukünftig unterstützen und die zweckgebundene Feuerschutzsteuer vollumfänglich für das Feuerwehrwesen einsetzen.

4. Wie bewertet sie die konzeptionelle und kostenmäßige Entwicklung bei den Feuerwehrfahrzeugen und welche Möglichkeiten sieht sie, einer unnötigen Kostensteigerung im Fahrzeugsektor entgegenzuwirken?

Zu II. 4.:

Feuerwehrfahrzeuge unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen. Bei den Feuerwehrfahrzeugen bestehen aber über die Normanforderung hinausgehende Variationsmöglichkeiten beim Ausbau und der Ausstattung. Damit können die Gemeinden einerseits ihre Feuerwehrfahrzeuge dem jeweiligen örtlichen Bedarf anpassen. Andererseits birgt dies aber auch die Gefahr, dass in Einzelfällen fachlich überzogene Sonderwünsche zu unnötigen Mehrkosten führen.

Mit den DIN-Normen, die die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge beschreiben, sollen aus einsatztaktischen und ausbildungsbezogenen Gründen eine Baugleichheit der Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet und eine größtmögliche Serienfertigung ermöglicht werden. Baugleichheit und Serienfertigung wirken sich kostenmindernd aus. Allerdings können weit über die Normanforderungen hinausgehende Fahrzeugbeschaffungen nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise können bei Löschfahrzeugen zu große, zu schwere und damit zu teure Fahrgestelle gewählt, übergroße Schaummittelbehälter, Schaumlöschsysteme oder unnötige Zusatzaggregate eingebaut und eine weit über die Norm hinausgehende Beladung mitgeführt werden. In solchen Fällen ist dann eine besondere Planung, Konstruktion und Einzelanfertigung des Fahrzeuges notwendig, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt und Mehrkosten von 50.000 bis 100.000 Euro pro Fahrzeug verursachen kann.

Feuerwehrfahrzeuge nach Norm sind im Regelfall ausreichend, um die Einsatzaufgaben der Feuerwehren abzudecken. Deshalb sind auch die als Festbeträge gewährten Landeszuwendungen bezüglich ihrer Höhe auf die Kosten der Normfahrzeuge abgestimmt. Die durch Zusatzeinrichtungen und übergroße Fahrgestelle entstehenden Mehrkosten sind in vollem Umfang von den Gemeinden zu tragen. Dort kann bei Beschaffungen am effektivsten kostenmindernd eingewirkt werden.

Im Hinblick auf die Finanzsituation bei den Kommunen und auf die Preisentwicklung bei den Fahrzeugen ist es zwingend geboten, verstärkt auf die sachgerechte Auswahl der Fahrzeugtypen und der Ausstattung hinzuwirken und sich damit auf das wirklich Notwendige zu beschränken.

Zukünftig muss aber auch mehr als bisher schon die Ausrüstung der Nachbarfeuerwehren Berücksichtigung finden und eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden angestrebt werden. Das Land wirkt im Rahmen des Förderverfahrens darauf hin, dass die Kreisbrandmeister verstärkt beratend tätig werden. Ferner finden an der Landesfeuerweherschule Lehrgänge zum Beschaffungs- und Ausschreibungswesen für Feuerwehrführungskräfte und für die mit der Beschaffung Beauftragten der Gemeindeverwaltungen statt.

Eine weitere Kostenreduzierung lässt sich durch gemeindeübergreifende Sammelbeschaffungen von baugleichen Fahrzeugen erzielen, weil damit preisgünstigere Serienfertigungen ermöglicht werden.

Insgesamt sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Landens hinsichtlich der Kostenbegrenzung bei Fahrzeugbeschaffungen begrenzt, da die Gemeinden über die Beschaffungen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts alleine entscheiden.

III. Feuerwehrangehörige und Personalentwicklung

1. Wie viele Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren gibt es in Baden-Württemberg, wie hat sich die Zahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen seit 2005 entwickelt und wie bewertet sie die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung der Feuerwehren, insbesondere auch der Abteilungwehren?

Zu III. 1.:

Die jeweilige Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehren und der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der

Gemeindefeuerwehren sowie der Werkfeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Freiwillige Feuerwehren ¹⁾	Berufs- feuerwehren	Werk- feuerwehren	Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen	
				Gemeinde- feuerwehren	Werk- feuerwehren
2005	1.108	8	186	108.470	6.594
2006	1.107	8	181	108.412	6.440
2007	1.106	8	177	108.782	6.560
2008	1.106	8	172	109.385	6.256
2009	1.099	8	167	110.355	6.273

¹⁾ Die Angaben in dieser Spalte berücksichtigen auch die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren.

Bei den Gemeindefeuerwehren ist ein leichter Zugang sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Feuerwehrangehörigen festzustellen. Diese positive Entwicklung dürfte auf die gute Arbeit in den Jugendfeuerwehren zurückzuführen sein. Sie weist aber auch auf das hohe Ansehen hin, das die Feuerwehren in der Gesellschaft genießen und das sich seit Jahren in verschiedensten Umfragen nach den „angesehensten Berufsgruppen“ widerspiegelt.

Neben der Anzahl der Feuerwehrangehörigen ist aber auch deren flächendeckende Verfügbarkeit in allen Gemeinden und Ortsteilen unseres Landes wichtig. Grundsätzlich sollte der Bestand der Abteilungsfeuerwehren nicht in Frage gestellt werden. Eine Mitarbeit in der Feuerwehr ist mit einer persönlichen Identifikation mit der Gemeinde und dem Ortsteil verbunden, in dem die Menschen leben. Die dauerhafte Sicherstellung des Personalbestandes macht die breite Präsenz von Gemeinde- und Abteilungsfeuerwehren notwendig. Letztendlich sind die Feuerwehren auch ein wichtiges Standbein im Katastrophenschutz.

Die Anzahl der Werkfeuerwehrangehörigen ist von 2005 bis 2009 rückläufig. Dies ist auf den Rückgang der Anzahl der Werkfeuerwehren zurückzuführen. Dieser rückläufige Trend ist offenbar auf die oft schwierige wirtschaftliche Situation der Betriebe zurückzuführen. Dort, wo die Werkfeuerwehr vom Betrieb freiwillig eingerichtet wurde, bietet deren Auflösung eine risikolose erscheinende Möglichkeit, Ausgaben einzusparen. Dass damit jedoch das Risiko eines Brandes und damit hoher Vermögensverluste verbunden sein kann, wird leicht übersehen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass eine zeitweise Produktionsunterbrechung nach einem Brand zu dauerhaftem Kundenverlust und damit zum Betriebsverlust führen kann. Gute Werkfeuerwehren tragen somit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

2. Wie viele Feuerwehrangehörige gehören in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie in der Jugendfeuerwehr, den Altersabteilungen und den Musikzügen der Feuerwehren insgesamt an?

Zu III. 2.:

Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie in den Jugendfeuerwehren, den Altersabteilungen und den Musikzügen der Feuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Jahr	Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen			Jugendfeuerwehrangehörige	Angehörige der Altersabteilung	Angehörige der Musikzüge
	Freiwillige Feuerwehr	Berufsfeuerwehr	Werkfeuerwehr			
2005	107.143	1.327	6.594	29.835	31.086	2.216 ¹⁾
2006	107.068	1.344	6.440	28.966	31.540	3.313
2007	107.425	1.357	6.560	28.515	29.439	3.691
2008	107.995	1.390	6.256	28.575	31.189	3.868
2009	108.959	1.396	6.273	28.692	30.873	3.881

¹⁾ Nur Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen

Eine Gesamtanzahl der Feuerwehrangehörigen kann nicht gebildet werden, da ein Teil der Berufsfeuerwehrangehörigen und Werkfeuerwehrangehörigen gleichzeitig bei einer Freiwilligen Feuerwehr und ein Teil der Angehörigen der Musikzüge gleichzeitig in den Einsatzabteilungen Dienst leisten.

3. Wie hat sich der Frauenanteil in den Gemeindefeuerwehren seit dem Jahr 2005 entwickelt?

Zu III. 3.:

Die Entwicklung des Frauenanteils in den Gemeindefeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren	davon Frauen	Anteil v. H.
2005	108.470	3.147	2,9 %
2006	108.412	3.390	3,1 %
2007	108.782	3.698	3,4 %
2008	109.385	3.862	3,5 %
2009	110.355	4.202	3,8 %

Stand: jeweils 31. Dezember

Der Frauenanteil bei den Feuerwehren nimmt stetig zu (siehe auch Antwort zur Frage IV. 2.). Er dürfte auch zukünftig durch den höheren Anteil an Mädchen in der Jugendfeuerwehr weiter ansteigen.

4. Welche Entwicklung im Personalbereich erwartet sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abschlussberichts der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ (Drucksache 13/4900)?

Zu III. 4.:

Die Feuerwehren werden von der demografischen Entwicklung ebenso stark betroffen sein wie ehrenamtlich strukturierte Vereine und andere Organisationen. Der demografische Alterungsprozess und die Integration von Menschen aus anderen Staaten und Kulturen werden die bestimmenden Themen sein.

Auf die Feuerwehren wird sich der demografische Alterungsprozess jedoch in besonderem Maße auswirken. Aufgrund der hohen physischen Anforderungen des

Feuerwehreinsatzes setzt der Übungs- und Einsatzdienst körperliche Fitness und Gesundheit voraus. Beides nimmt biologisch bedingt mit dem Alter ab. Der Anteil und die absolute Zahl der Bevölkerung in dem für den Einsatzdienst besonders geeigneten Altersbereich werden dadurch signifikant abnehmen. Die Feuerwehren werden ihre Feuerwehrangehörigen künftig aus einer weitaus kleineren Bevölkerungsgruppe gewinnen müssen als bisher. In den letzten Jahren ist der klare Trend zu erkennen, dass der Einsatzdienst vor allem von der Altersgruppe der 18- bis 50-Jährigen geleistet wird. Dies ist gerade diejenige Altersgruppe, in der ein merklicher Rückgang am Bevölkerungsanteil prognostiziert wird. Darüber hinaus beenden immer mehr Feuerwehrangehörige ihren Dienst in der Einsatzabteilung weit früher als vom Feuerwehrgesetz vorgesehen (65 Jahre).

Auch der erwartete Zuwanderungsprozess wird die Feuerwehren vor Herausforderungen stellen. Die heute schon wichtige Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird daher zukünftig noch an Bedeutung gewinnen. Viele der Menschen, die voraussichtlich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zuwandern werden, gehören Kulturen an oder kommen aus Staaten, in denen das Freiwillige Feuerwehrwesen als bürgerschaftliche Sicherheitsleistung wenig oder gar nicht bekannt ist. Bevor man diese Menschen zur Mitarbeit motivieren kann, muss man ihnen das Verständnis für Freiwilliges Feuerwehrwesen näher bringen. Andererseits müssen sich aber auch die Feuerwehren selbst auf die Mitwirkung von Menschen aus anderen Kulturkreisen und Staaten vorbereiten. Würde eine Integration in den Feuerwehren nicht gelingen, würde sich derjenige Bevölkerungsanteil, aus dem die Feuerwehren Menschen zur Mitarbeit gewinnen können, nochmals merklich verringern.

5. Welche Möglichkeiten sieht sie, auf die voraussichtliche Entwicklung des demografischen Wandels im Sinne der Sicherung des Personalbestandes zu reagieren?

Zu III. 5.:

Die Feuerwehren können ihren Personalbestand nur sichern, wenn sie ihre Organisations- und Ausbildungsstruktur an die Erfordernisse der Zukunft anpassen. Die Feuerwehren müssen durch frühzeitige Veränderungen auf die voraussehbare demografische Entwicklung reagieren. Mittelfristig muss es vor allem gelingen, die Übernahmequote von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zu erhöhen. Damit ist zeitnah der größte Zuwachs zu erzielen. Außerdem wird damit auch ein Anwachsen des Frauenanteils verbunden sein.

Mit Blick auf die demografische Entwicklung und den Abschlussbericht der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ muss sich die Zielrichtung am demografischen Alterungsprozess und an der Integrationsthematik beziehungsweise der Zuwanderung ausrichten. Darin liegt ein hohes Personalpotenzial.

Den Folgen des demografischen Alterungsprozesses kann durch Anhebung des Durchschnittsalters der Feuerwehrangehörigen entgegengewirkt werden. Dies kann und darf aufgrund der hohen physischen Anforderung des Feuerwehreinsatzes nicht durch Anhebung der Höchstaltersgrenze über das 65. Lebensjahr hinaus geschehen. Vielmehr muss der Anteil der über 50-Jährigen in den Einsatzabteilungen erhöht werden. Die Feuerwehren müssen Mittel und Wege finden, die Feuerwehrangehörigen zu einer längeren Mitarbeit in den Einsatzabteilungen zu motivieren. Hierzu müssen in den Feuerwehren und in den Kommunen selbst Veränderungen diskutiert und eingeleitet werden. Die Landesregierung will diesen Prozess sowohl durch das Innenministerium als auch durch die Landesfeuerwehrschule in den nächsten Jahren verstärkt begleiten und fördern.

Beispielhaft wird zu diskutieren sein, ob die bisherige Philosophie des Feuerwehrangehörigen als Generalist, der jederzeit alles beherrschen muss, dauerhaft Bestand haben kann. An dessen Stelle könnten altersgerecht gestaffelte und differenzierte Verwendungsmöglichkeiten treten. Bisher müssen alle Feuerwehrangehörigen sämtlichen Ausbildungs- und Dienstverpflichtungen nachkommen. Wer dies nicht mehr leisten kann oder will, dem bleibt nur der Austritt oder der Übertritt in die Altersabteilung. Künftig könnten innerhalb der Einsatzabteilung Ein-

heiten mit besonderen Aufgaben – wie Logistik, Verstärkung oder Führung – gebildet werden. Wer alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr voll einsatzfähig ist oder berufsbedingt den vollen Zeitaufwand nicht mehr erbringen kann, könnte einen mit einer reduzierten Aus- und Weiterbildung verbundenen Dienst versehen und stünde dennoch für spezielle Aufgaben und bei personalintensiven Großschadenslagen zur Verfügung. Dies würde nicht nur den Personalbestand stabilisieren, sondern auch wesentlich dazu beitragen, dass jahrelange Erfahrung und angeeignetes Wissen nicht verloren gingen. Nicht umsonst haben viele Wirtschaftsunternehmen zwischenzeitlich den unersetzlichen Wert lebensälterer Mitarbeiter erkannt. Erfahrungswissen und Routine kompensieren auch in anderen Lebensbereichen altersbedingte Einschränkungen.

Das frühzeitige Ausscheiden aus den Einsatzabteilungen ist teilweise auch durch einen hohen Leistungsanspruch der jüngeren Feuerwehrangehörigen verursacht; es mangelt am Verständnis für die Situation der Älteren. Aufgabe der Inneren Führung wird es zunehmend sein, das aktive Zusammenwirken der Generationen in der Feuerwehr zu fördern. Es gilt, geeignete Aufgaben für ein breiteres Altersspektrum in den Einsatzabteilungen zu definieren und um eine generationenübergreifende Akzeptanz zu werben. Der Leitgedanke der Feuerwehr „Einer für Alle, Alle für Einen“ muss hier greifen.

Die Förderung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit in den Feuerwehren bietet eine weitere Chance, Freiwillige Feuerwehrangehörige länger an die Einsatzabteilung zu binden. Die Förder- und Anerkennungsverfahren in den Gemeinden beziehungsweise Gemeindefeuerwehren könnten bewusst Altersboni enthalten. Die Landesregierung folgt daher auch gerne dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes, die Ehrungen des Landes für langjährigen Einsatzdienst um eine Ehrung für 50 Jahre Einsatzdienst zu erweitern. Auch dies ist ein deutliches Signal.

Der demografische Alterungsprozess sollte die Feuerwehren aber auch veranlassen, über die Einbindung der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen und in die Altersabteilung übergetretenen Feuerwehrangehörigen nachzudenken. Außerhalb des physisch und psychisch belastenden Einsatzdienstes bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Beispiele sind die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, die Übernahme von Verwaltungsarbeiten oder die Gerätewartung. Dies würde die im Berufsleben stehenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entlasten und den Senioren ein interessantes Betätigungsfeld bieten.

Das Feuerwegesetz sieht die Einbindung von Angehörigen der Altersabteilung in Ausnahmefällen sogar bei Übungen und im Einsatz ausdrücklich vor. Damit ist nicht die Verwendung im regulären Einsatzdienst gemeint. Warum sollten Angehörige von Altersabteilungen aber nicht in unterstützender Funktion bei lang andauernden Großeinsätzen wie beispielsweise bei Hochwassereinsätzen zur Unterstützung und Entlastung eingesetzt werden; bis hin zur Übernahme von zeitkritischen und körperlich nicht belastenden Aufgaben außerhalb der originären Einsatzfähigkeit des Feuerwegesetzes und während der üblichen Arbeitszeit? Auch dies würde die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen entlasten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Angehörigen der Altersabteilung auf diese Aufgaben regelmäßig in alters- und aufgabengerechten Schulungen und Übungen vorbereitet werden.

Die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund kann in den Feuerwehren über die Jugendfeuerwehren erfolgen. Dort bieten sich die besten Möglichkeiten, diese Bevölkerungsgruppe für die Feuerwehr zu gewinnen. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und die Deutsche Jugendfeuerwehr haben mit der Aktion „Unsere Welt ist bunt“ bereits erfolgreich begonnen, um Verständnis zu werben. Über das Vermitteln von kulturellen und religiösen Hintergründen anderer Kulturen bei den Mädchen und Jungen unserer Jugendfeuerwehren wird es gelingen, Verständnis und Toleranz zu wecken. Dies sind Voraussetzungen, dass das Miteinander über staatsbürgerliche und kulturelle Grenzen hinweg zur Normalität wird. Diese Normalität bildet wiederum die Basis, dass über persönliche Ansprache im schulischen Umfeld und im Freundeskreis zum Mitmachen in der Jugendfeuerwehr gewonnen wird.

Darüber hinaus gilt es, jeden Ansatzpunkt zur Personalgewinnung zu nutzen. Beispielfähig zu nennen sind die Schaffung von Anreizen zur Mitwirkung im Ehren-

amt, die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen durch hauptamtliche Angehörige in größeren Feuerwehren und die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit auch bei der täglichen Einsatzbewältigung.

6. Welche Möglichkeiten sieht sie, die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen?

Zu III. 6.:

Die Anforderungen an die Führungskräfte der Feuerwehren sind in den letzten Jahren immer vielfältiger und umfangreicher geworden. Neben der Bewältigung eines breiten Einsatzspektrums nehmen administrative Aufgaben beispielsweise bei der Beschaffung und der Arbeitssicherheit einen immer breiteren Raum ein.

Hieraus ergeben sich zwei konkrete Handlungsfelder, um ehrenamtliche Führungskräfte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen:

- optimale Vorbereitung auf die Aufgaben als Führungskraft und
- größtmögliche Entlastung von administrativen Aufgaben.

Die Führungskräfte sollen optimal auf ihre Aufgaben durch eine qualifizierte Aus- und Fortbildung vorbereitet werden. Neben einer fundierten Basisausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene ist eine aufgabenorientierte Aus- und Fortbildung der Führungskräfte auf Landesebene unerlässlich. Einen wesentlichen Beitrag leistet hierbei die Landesfeuerweherschule, an der die Führungskräfte auf ihre Führungsaufgaben vorbereitet werden.

Bei allen Aus- und Fortbildungsangeboten gilt es künftig, die besonderen Randbedingungen der Ehrenamtlichen noch stärker als bisher schon zu berücksichtigen. Auf die Vereinbarkeit mit den beruflichen Verpflichtungen ist besonders hinzuwirken. Im Rahmen der in der Überarbeitung befindlichen Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung werden einzelne Lehrgänge flexibilisiert und ehrenamtsförderlicher gestaltet.

Die Qualität der Aus- und Fortbildung hat einerseits direkten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Andererseits können die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Schlüsselqualifikationen auch im Berufsleben förderlich eingebracht werden. Das ehrenamtliche Engagement bekommt hierdurch einen nicht zu unterschätzenden Doppelnutzen. Aus- und Fortbildung wird somit wertschätzend und motivierend zugleich wahrgenommen.

Ferner müssen die ehrenamtlichen Führungskräfte von administrativen Aufgaben entlastet werden. An dieser Stelle sind vor allem die Gemeinden gefordert. Das Feuerwehrgesetz gibt ihnen seit der Gesetzesänderung im Jahr 2009 ausdrücklich auf, den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. Sofern nicht bereits gängige Praxis, sollten möglichst alle Aufgaben, die nicht aufgrund feuerwehrspezifischer Fachkenntnisse notwendigerweise von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erledigt werden müssen, durch hauptamtliches Personal der Gemeindeverwaltungen wahrgenommen werden. Beispielhaft seien genannt: Organisation von Versammlungen, Versand von Einladungsschreiben, die Durchführung regelmäßiger Wartungen und wiederkehrender Prüfungen der Gerätschaften, die Durchführung von Beschaffungen oder die Koordination arbeitsmedizinischer Untersuchungen.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, den ehrenamtlichen Führungskräften die Ausübung ihres Ehrenamtes durch die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zu ermöglichen und sie kontinuierlich zu fördern und zu entlasten.

7. Wie unterstützt sie die Feuerwehren und Kommunen, dass zukünftig eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehren die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für das Führen von Einsatzfahrzeugen erwerben können?

Zu III. 7.:

Aufgrund der seit 1. Januar 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften – in Umsetzung der 2. EU-Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG – liegt die Gewichtsgrenze für das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse C1 (Lkw) bei 3,5 t (vormals 7,5 t für Klasse 2). Es gibt lediglich einen Besitzstand für Personen, die vor dem 1. Januar 1999 die Fahrerlaubnisklasse 3 (Pkw) erworben haben. Hierdurch stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten immer weniger junge Kräfte zur Verfügung, die eine zum Führen der Einsatzfahrzeuge notwendige Fahrerlaubnis besitzen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) im Straßenverkehrsgesetz die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Sonderregelung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t bzw. 4,75 t geschaffen und die Länder zum Erlass von Vorschriften zur Ausgestaltung der Fahrberechtigung bis 4,75 t ermächtigt.

Die Landesregierung hat die landesrechtliche Umsetzung für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t auf den Weg gebracht. Der Entwurf eines Gesetzes über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz) sieht die Erteilung von Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t bei zweijährigem Vorbesitz der Fahrerlaubnisklasse B (Pkw) nach einer organisationsinternen Ausbildung und einer praktischen Prüfung vor. Zwischenzeitlich konnte das Anhörungsverfahren abgeschlossen werden. Der Ministerrat soll in Kürze mit dem Gesetzentwurf befasst werden.

Für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t enthält die genannte Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eine Ermächtigung zur bundesrechtlichen Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung. Mit der Verkündung der bereits im Jahr 2009 beschlossenen Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung ist jedoch nicht mehr zu rechnen. Daraufhin hat der Bundesrat am 9. Juli 2010 mit Zustimmung der Landesregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen, wonach die Fahrberechtigung bis 7,5 t künftig (wie bereits bisher bis 4,75 t) organisationsintern erworben werden kann und die Regelungsermächtigung für die Fahrberechtigung bis 7,5 t von der Zuständigkeit des Bundes in die Zuständigkeit der Länder überführt wird. Die Sonderregelung würde für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t und bis 7,5 t auf das Führen von Fahrzeugkombinationen (Fahrzeuge mit Anhängern) erweitert. Die Bundesregierung hat bereits Unterstützung signalisiert. Die Landesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erweiterung der Ermächtigung zur Erteilung von Fahrberechtigungen landesrechtlich umzusetzen.

IV. Jugendfeuerwehren

1. Wie hat sich die Anzahl der Jugendfeuerwehren im Land seit 2005 bis heute entwickelt (mit Angabe, wo sich Jugendfeuerwehren überdurchschnittlich, bzw. wo sie sich unterdurchschnittlich dynamisch entwickeln)?

Zu IV. 1.:

Die Entwicklung der Anzahl der Jugendfeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jugendfeuerwehren					
Jahr	Baden-Württemberg	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Tübingen
2005	971	319	199	267	186
2006	989	323	201	271	194
2007	998	324	202	275	197
2008	1.001	324	202	275	200
2009	998	325	202	275	196

Stand: jeweils 31. Dezember

Die Anzahl der Jugendfeuerwehren ist von 2005 bis 2009 insbesondere infolge der von der Landesstiftung geförderten Initiative zur Neugründung von Jugendfeuerwehren angestiegen. Rund 90 Prozent aller Gemeinden haben nun eine Abteilung Jugendfeuerwehr. Eine weitere Steigerung wäre wünschenswert. Allerdings besteht in kleinen Gemeinden das Problem, dass dort oft nicht genügend Jugendliche zur Verfügung stehen, um eine Jugendfeuerwehrarbeit sinnvoll betreiben zu können.

Hinweise auf regionale Besonderheiten oder dynamische Entwicklungen von Jugendfeuerwehren liegen nicht vor.

2. Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehrangehörigen, getrennt nach Mädchen und Jungen, seit 2005 entwickelt und ab welchem Eintrittsalter hält sie eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr für sinnvoll?

Zu IV. 2.:

Die Entwicklung der Anzahl der Jugendfeuerwehrangehörigen ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jugendfeuerwehrangehörige					
Jahr	Gesamt	davon Mädchen		davon Jungen	
2005	29.835	3.954	13,3 %	25.881	86,7 %
2006	28.966	3.804	13,1 %	25.162	86,9 %
2007	28.515	3.764	13,2 %	24.751	86,8 %
2008	28.575	3.717	13,0 %	24.858	87,0 %
2009	28.692	3.919	13,7 %	24.773	86,3 %

Stand: jeweils 31. Dezember

Die Gesamtanzahl ist von 2005 bis 2009 stabil geblieben.

Der Mädchenanteil in den Jugendfeuerwehren liegt mit ca. 13 Prozent signifikant höher als der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen (ca. 3,5 Prozent) (siehe Antwort zur Frage III. 3.). Daher ist zu erwarten, dass der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen durch Übertritte aus den Jugendfeuerwehren in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird.

Das Mindesteintrittsalter in die Jugendfeuerwehr ist im Feuerwehrgesetz bewusst nicht geregelt. Derzeit wird in den Jugendfeuerwehren der Altersbereich zwischen acht und zwölf Jahren beworben, ein früheres Eintrittsalter wird jedoch in den Feuerwehren intensiv diskutiert.

Für die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr sind die körperliche Entwicklung und der schulische Kenntnisstand der Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend. Demnach kann als Orientierung für das Mindestalter die Beherrschung von Lesen und Schreiben sowie der Grundrechenarten dienen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um nicht nur an der allgemeinen Jugendarbeit, sondern auch an der feuerwehrspezifischen Jugendarbeit sinnvoll teilnehmen zu können. Der Übergang von der zweiten zur dritten Grundschulklasse ist somit ein geeigneter Orientierungswert für das Mindesteintrittsalter.

3. Nach welchen Kriterien werden Mitglieder der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren übernommen (mit Angabe, wie viele Mitglieder der Jugendfeuerwehren jährlich seit 2005 insgesamt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren übernommen wurden und wie viele jährlich seit 2005 aus welchen Gründen ausgetreten sind)?

Zu IV. 3.:

Für den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung werden gemäß § 11 FwG grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an einen Bewerber ohne Jugendfeuerwehrerfahrung gestellt. Allerdings kann bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr ganz oder teilweise auf die Probezeit verzichtet werden.

Die Zahl der Übernahmen der Jungen und Mädchen in den aktiven Dienst bei den Gemeindefeuerwehren bzw. die Anzahl der Austritte und deren Gründe ist nachfolgend dargestellt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Übernahme in die Einsatzabteilung	2.535	2.730	2.818	2.668	2.935
Austritte aus der Jugendfeuerwehr insgesamt	3.624	3.706	3.551	3.490	3.202
wegen Wohnortwechsel	446	395	418	433	401
wegen Schul-/Berufsausbildung	494	501	497	526	452
wegen Wechsel in anderen Verein	422	415	433	421	357
wegen stärkerer anderer Interessen	659	673	633	634	576
weil keine Lust mehr	1.065	1.202	1.074	991	968
weil kein Interesse an Übernahme	143	181	182	143	163
wegen Ausschluss	133	101	100	104	50
aus sonstigen Gründen	262	238	214	238	235
Summe der Übernahmen und Austritte	6.159	6.436	6.369	6.158	6.137

Quelle: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Insgesamt treten mehr Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr aus als in die Einsatzabteilungen überwechseln. Hier liegt somit noch ein großes Personenpotenzial. Um dieses Potenzial noch besser zu erschließen, wurde das Eintrittsalter in die Einsatzabteilung im Feuerwehrgesetz von 18 auf 17 Lebensjahre herabgesetzt. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat das „Projekt 17½“ initiiert, um den

Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung attraktiver zu gestalten. Wie bei anderen ehrenamtlichen Jugendorganisationen kann auch bei der Feuerwehr jedoch nie eine Übertrittsquote von 100 Prozent erreicht werden. Dies zeigen deutlich die hohen Zahlen bei den Austrittsgründen „stärkere andere Interessen“ und „keine Lust mehr“.

4. Wie unterstützt bzw. wie hat die Landesregierung die Gründung und die Arbeit von Jugendfeuerwehren unterstützt?

Zu IV. 4.:

Eine Erhebung der Zahl der Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2003 ergab damals, dass rund 20 Prozent der Gemeinden keine Jugendfeuerwehr eingerichtet hatten. Auf Initiative des Innenministeriums hatte daraufhin die Landesstiftung Baden-Württemberg 500.000 Euro zur Förderung der Neugründung von Jugendfeuerwehren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel standen für Zuwendungen an Gemeinden bereit, die erstmals im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 eine Jugendfeuerwehr gründen würden.

Das Förderprogramm wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 gestartet und zeigte eine große Wirkung. Die Landesstiftung Baden-Württemberg hatte daher auf Vorschlag des Innenministeriums das Programm bis zum 30. Juni 2007 verlängert. Insgesamt konnten in 113 Gemeinden Jugendfeuerwehren neu gegründet werden. Der Förderbetrag betrug pro Gemeinde beziehungsweise neu gegründeter Jugendfeuerwehr 3.500 Euro.

Die Verteilung der Förderanträge auf die Jahre 2003 bis 2007 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Antragsjahr ¹⁾	Anträge
2003	33
2004	30
2005	26
2006	16
2007	8
Insgesamt	113

¹⁾ Antragsjahr und Gründungsjahr sind nicht immer identisch

Darüber hinaus fördert das Land die Jugendfeuerwehren wie folgt:

Im Rahmen der Landesförderung erhalten die Gemeinden mit Jugendfeuerwehren jährlich eine pauschale Zuwendung in Höhe von 36 Euro pro Jugendfeuerwehrgemäßigem aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Der jährliche Gesamtaufwand für das Land beträgt rund 1,04 Millionen Euro.

Zusätzlich erhält der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg jährlich einen Betrag von 40.000 Euro für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.

Jedes Jahr finden rund 30 Lehrgänge für Jugendleiter in den Stadt- und Landkreisen statt. Diese Lehrgänge werden im Wesentlichen vom Land finanziert. Neben der Unterrichtsvergütung und den Reisekosten der Ausbilder wird für Verpflegung und Unterbringung eine Zuwendung von 75 Euro je Lehrgangsteilnehmer gewährt. In der Summe sind dies jährlich rund 85.000 Euro.

Im Staatshaushaltsplan sind seit 2009 jährlich 45.000 Euro als Anteil des Landes für eine Geschäftsführerstelle der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg veranschlagt.

Zur landesweiten Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit wurden ab dem Haushaltsjahr 2009 zwei Personalstellen im sozialpädagogischen Bereich an der Landesfeuerwehrschule ausgewiesen.

Die Landesregierung beabsichtigt eine weitere Förderung der Jugendfeuerwehr aus Mitteln der Landesstiftung.

V. Finanzen

1. Welche Finanzmittel bringen die Gemeinden und das Land insgesamt jährlich für das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg auf?

Zu V. 1.:

In den Jahren 2006 bis 2008 haben Land und Kommunen durchschnittlich rund 458 Millionen Euro pro Jahr für das Feuerwehrwesen aufgebracht.

2. Wie sieht die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer seit dem Jahr 2005 bis heute und in den Folgejahren aus (soweit die Entwicklung der Feuerschutzsteuer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Feuerschutzsteuergesetzes zuverlässig prognostiziert werden kann)?

Zu V. 2.:

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer stellt sich bezogen auf Baden-Württemberg wie folgt dar:

Jahr	Feuerschutzsteueraufkommen in Mio. Euro
2005	64,2
2006	31,6
2007	38,3
2008	54,9
2009	37,9
2010 ¹	45,0
2011 ¹	53,0

¹ Ansatz Nachtrag im Staatshaushaltsplan 2010/2011

Weiter prognostiziert die neueste Steuerschätzung vom Mai 2010 die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer für das Haushaltsjahr 2012 auf 53 Millionen Euro und für die Jahre 2013 und 2014 auf je 52 Millionen Euro. Mit Blick auf die im Jahr 2009 geänderte Berechnungsgrundlage der Feuerschutzsteuer im Feuerschutzsteuergesetz bleibt abzuwarten, ob sich die prognostizierte Erhöhung tatsächlich dauerhaft einstellt. Bei der Steuerschätzung vom 2. bis 4. November 2010 werden die Einnahmen in den Jahren 2010 bis 2012 vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ neu vorausgeschätzt.

3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung der Feuerschutzsteuer an die Kommunen?

Zu V. 3.:

Die aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung stehenden Mittel sind zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Im Staatshaushaltsplan sind dazu jeweils die Mittel ausgewiesen, die zur kommunalen Förderung des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehen.

Die Förderung beruht auf dem sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“, bestehend aus Pauschalförderungen und Investitionsförderungen und hat sich in dieser Form hervorragend bewährt. Die Details zum Förderverfahren sind in der VwV-Z-Feu geregelt.

1. Pauschalförderungen:

- Die Gemeinden erhalten pro Jahr und Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen 85 Euro,
- für jeden Jugendfeuerwehrangehörigen erhalten die Gemeinden 36 Euro pro Jahr und
- die Landkreise erhalten eine Pauschale von 3.000 Euro pro Jahr.

Mit diesen Pauschalen sind z. B. „Kleinbeschaffungen“ und Ausbildungsaufwendungen abgedeckt. Der jährliche Bedarf für diese Pauschalförderungen liegt bei rund 10,6 Millionen Euro.

2. Investitionsförderungen:

Die Investitionsförderung (Feuerwehrfahrzeuge, Großgeräte, Feuerwehrhäuser, Leitstellen usw.) erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung weitestgehend in Form von Festbeträgen, ansonsten als Anteilsförderung mit einem Regelfördersatz von 30 Prozent, bei überörtlichen Maßnahmen von 40 Prozent.

Die Mittelzuweisung an die Kommunen erfolgt über die Bewilligungsstellen (Landratsämter und Regierungspräsidien) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anhand sogenannter Prioritätenlisten. Diese Prioritätenlisten sind notwendig, um die Mittel zielgerichtet auf die notwendigen und dringenden Maßnahmen zu konzentrieren.

Für die Investitionsförderung standen im laufenden Jahr 2010 insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung.

4. Welche Einnahmemöglichkeiten aus den Leistungen der Feuerwehr haben die Gemeinden in Baden-Württemberg?

Zu V. 4.:

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde zur Daseinsvorsorge. Sie wird von der Gemeinde aus Steuermitteln finanziert. Dementsprechend ist der Einsatz der Gemeindefeuerwehr für ihre Bürgerschaft grundsätzlich kostenfrei. Die Grenzen der Kostenfreiheit sind im Feuerwehrgesetz dort gesetzt, wo eine Kostentragung durch die Allgemeinheit beispielsweise aufgrund der Einsatzursache nicht sachgerecht wäre.

Die Gemeinden können für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach Maßgabe des § 34 FwG Kostenersatz verlangen. Danach sind Einsätze zur Erfüllung von Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG, also zur Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, in der Regel unentgeltlich. Kostenpflichtig sind solche Einsätze nur dann, wenn

- die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag oder
- ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

Wird die Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 2 FwG zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe oder im Rahmen von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -er-

ziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes (sogenannte Kann-Aufgaben) tätig, soll nach § 34 Absatz 2 FwG Kostenersatz verlangt werden. Kostenpflichtig sind danach beispielsweise der Brandsicherheitswachdienst in Versammlungsstätten und bei Großveranstaltungen wie Volks- und Straßenfesten, bei Messen oder bei Veranstaltungen mit hohem Gefahrenpotenzial.

Ersatz der Kosten soll nach § 34 Absatz 4 FwG nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

Ein Kostenersatzanspruch besteht darüber hinaus auch dann, wenn die Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe für eine andere Gemeinde, zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr oder im Wege der Amtshilfe tätig wird.

Rech

Innenminister